

Sachverhalt

- A) Anlässlich der Sitzung vom 4. November 2014, Traktandum Nr. 271, hat der Stadtrat u.a. beschlossen:

Dem neuen Finanzierungsmodell 50% Einwohner 50% Mitglieder wird zugestimmt. Die Stadt Altstätten übernimmt für die Jahre 2014-2016 einen jährlichen Kostenanteil von 48.5 %, sofern alle beteiligten Gemeinden dem neuen Finanzierungsmodell zustimmen.

Die Stadt Altstätten schliesst mit den Regionsgemeinden und dem Verein Bibliothek Reburg eine Leistungsvereinbarung ab.

- B) Die Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi haben dem neuen Kostenverteiler zugestimmt.

Leistungsvereinbarung

Der ausgearbeitete Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten, den Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten liegt diesem Beschluss als integrierender Bestandteil bei. Ebenso die Statuten des Vereins Bibliothek Reburg sowie die Benutzerordnung.

Erwägungen

1. Die Vereinbarung regelt die Leistungen, deren Finanzierung und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Altstätten, den Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten.
2. Bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung wurden die beteiligten Gemeinden sowie der Verein Bibliothek Reburg miteinbezogen. Ihre Wünsche und Anregungen sind in die heute vorliegende Fassung der Vereinbarung eingeflossen.
3. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat Altstätten wird die Leistungsvereinbarung den Gemeinderäten Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi zur Genehmigung unterbreitet.

Rechtliches

1. Kantonale Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen (Art. 3 Gemeindegesetz; GG). Der Rat setzt Recht unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Bürgerschaft (Art. 90 Abs. 1 Bst a GG).

2. Rechtsgrundlagen Stadt Altstätten

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab (Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung; GO).

3. Verfahren

Referendum

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten, den Politischen Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 23 Abs. 1 Bst. b GG).

Der Stadtrat gibt die Referendumsvorlage im Sinne von Art. 5 GO amtlich bekannt (Art. 15 Abs. 1 GO der Stadt Altstätten).

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage, ihr Beginn und Ende werden in der Publikation erwähnt (Art. 15 Abs. 2 GO der Stadt Altstätten).

Ein Referendumsbegehren gegen rechtsetzende Erlasse oder Beschlüsse des Stadtrates gemäss Art. 22 GO kommt zu Stande, wenn 400 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen (Art. 14 GO der Stadt Altstätten).

Genehmigung

Gemäss dem neuen Gemeindegesetz, gültig ab 1. Januar 2010, ist eine departementale Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten, den Politischen Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten nicht mehr notwendig.

Terminplan

Datum	Arbeiten / Entscheid	Zuständig
14. April 2014	Genehmigung der Vereinbarung durch den Stadtrat Altstätten	Stadtrat Altstätten
April / Mai 2014	Genehmigung der Vereinbarung durch die Gemeinderäte Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi	Gemeinderäte Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi
Mai 2014	Inserat Referendumsauflage (gemeinsam)	Stadtkanzlei Altstätten
Mai / Juni 2014	Referendumsauflage	Stadtkanzlei und Gemeinderatskanzleien
1. Januar 2014 (rückwirkend)	Inkraftsetzung / Vollzug / Inserat	Stadtkanzlei Altstätten

Antrag

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten, den Politischen Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten sei zu genehmigen.
2. Der Vollzugsbeginn sei rückwirkend auf den 1. Januar 2014 festzulegen.
3. Der Terminplan sei zu bestätigen.

Beschluss

1. Der Antrag wird genehmigt.
2. Der Beschluss über die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten, den Politischen Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi und dem Verein Bibliothek Reburg Altstätten wird gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b GG sowie Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Stadtkanzlei Altstätten wird beauftragt, nach Vorliegen sämtlicher Genehmigungen der Gemeinderäte Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi sowie des Vorstandes des Vereins Bibliothek Reburg Altstätten die Durchführung des fakultativen Referendums zu veranlassen (gemeinsames Inserat).
4. Protokollauszug an:
 - Gemeinderat, 9453 Eichberg
 - Gemeinderat, 9437 Marbach
 - Gemeinderat, 9463 Oberriet
 - Gemeinderat, 9445 Rebstein
 - Gemeinderat, 9464 Rüthi
 - Ruedi Dörig, Stadtrat
 - die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Altstätten
 - Finanzabteilung Altstätten
 - Stadtkanzlei Altstätten
 - Verein Bibliothek Reburg, Hans Peter Enderli, Präsident, Wanne-Locherstrasse 31, 9450 Lüchingen

**Stadt Altstätten
Stadtrat**


Ruedi Mattle
Stadtpräsident


Yvonne Müller
Stadtschreiberin

Beilage

Leistungsvereinbarung
Statuten Verein Bibliothek Reburg
Benutzerordnung Bibliothek Reburg

Versandt am: 17. April 2014

br

